

**Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)**  
**Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)**  
**Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)**  
**Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)**

3001 Bern / Seilerstrasse 4 / Postfach / Tel. 031/382 10 10 / Fax 031/382 10 16  
www.sab.ch info@sab.ch Postkonto 50-6480-3



Bern, 14. Dezember 2018  
TE /

Bundesamt für Zivilluftfahrt  
Sektion Sachplan  
und Anlagen

3003 Bern

LESA@bazl.admin.ch

*(Avec un résumé en français à la fin du document)*

## **Stellungnahme der SAB zur Änderung der Verordnung über das Abfliegen und Landen von Luftfahrzeugen ausserhalb von Flugplätzen (Aussenlandeverordnung)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung über randvermerktetes Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die Berggebiete und ländlichen Räume sind von der Aussenlandeverordnung sehr direkt betroffen. Hubschrauber sind für die Rettung im Berggebiet von entscheidender Bedeutung. Die Spitäler müssen dementsprechend mit Hubschraubern angefliegen werden können. Auch andere Landstellen zur Hilfeleistung müssen problemlos angefliegen werden können. Die SAB unterstützt deshalb die Stossrichtung der Verordnungsänderung, welche auf eine Bewilligung des BAZL sowohl für Spitallandplätze als auch Landstellen zur Hilfeleistung verzichten will.

Die SAB unterstützt zudem ausdrücklich die angepassten Bestimmungen der Artikel 25 und 26. Mit der Neufassung von Art. 25 entfällt das Kriterium, dass im Umkreis von 100 m von Gaststätten keine Aussenlandungen für Personentransporte zu touristischen Zwecken durchgeführt werden dürfen. Diese fixe Grenze von 100 m ist in der Praxis nicht umsetzbar. Neu kann der Pilot selber entscheiden, wo er landet, er muss dabei aber Menschenansammlung im Freien meiden. Mit dem neuen Art.

26, Abs. 1, Bst. d kann das BAZL zudem neu Luftbrücken auch oberhalb von 1'100 m ü.M. bewilligen. Es muss dabei die zuständige kantonale Behörde und die Gemeinde anhören. Diese Luftbrücken sind im Gebirge wichtig, wenn die Strassen und öffentlichen Verkehrswege nicht mehr passierbar sind, beispielsweise infolge von Überschwemmungen, Felsstürzen oder Lawinnenniedergängen. Mit dem Klimawandel ist leider immer öfter mit derartigen Situationen zu rechnen. Eine Luftbrücke ist dann das einzige Mittel, um den Personentransport aufrecht zu erhalten. Zahlreiche Tourismusorte liegen über 1'100 m ü.M.

Wie bereits oben ausgeführt, werden Spitallandeplätze und Aussenlandeplätze für Hilfeleistungen keiner Bewilligungspflicht durch das BAZL mehr unterliegen. Sie unterliegen aber gemäss Art. 41b einer Baubewilligungs- und Planungspflicht. Hier müsste aus Sicht der SAB zwingend ergänzt werden, dass diese Baubewilligungs- und Planungspflicht nur für neue Spitallandeplätze und Aussenlandeplätze gilt, nicht aber für bereits bestehende. Sonst würde der Grundsatz der Besitzstandsgarantie verletzt.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT  
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Nationalrätin  
Christine Bulliard-Marbach

Nationalrat  
Thomas Egger

**Résumé**

Le Groupement suisse pour les régions de montagnes (SAB) soutient globalement l'ordonnance sur le décollage et l'atterrissage d'aéronefs en dehors des aérodromes. Les modifications prévues apportent plusieurs améliorations. D'une part, l'interdiction pour les atterrissages en campagne, à moins de 100 mètres d'établissements publics, sera assouplie. Dans ce cadre, les pilotes d'aéronefs bénéficieront d'une plus grande marge de manœuvre. D'autre part, il sera plus simple de mettre en place des ponts aériens, à plus de 1100 mètres d'altitude. Cette mesure est nécessaire, notamment lors de la survenue de catastrophes naturelles. Enfin, le SAB est d'avis que les autorisations de construire, pour les terrains d'atterrissage (par exemple pour les hôpitaux), ne doivent concerner que les nouvelles constructions.